

Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung

des Reit- und Fahrvereins Beerlage-Holthausen e. V.

Wo viele Menschen zusammenkommen sind ein paar einfache Regeln unvermeidlich. Das Ziel unserer Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung ist es nicht, Einschränkungen in der individuellen Entfaltung vorzunehmen. Vielmehr steckt hinter jeder unserer Regeln das Bestreben, die Freiheit von Mensch und Pferd in unserem Verein zu gewährleisten. Am besten geht alles immer miteinander, das heißt, wer sich untereinander abspricht und einander entgegen kommt wird auch am meisten Spaß und Freude am Reitsport haben. Sei freundlich zu allen, die Dir im Verein begegnen.

Stand: 05.05.2020

| | |
|--|-----------|
| Betriebsordnung,: | 2 |
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Schulpferde des Vereins | 5 |
| 3. Pensionspferde im Verein | 5 |
| 4. Allgemeine Regeln zur Pferdepflege | 6 |
| Reitordnung | 7 |
| 1. Allgemeines | 7 |
| 2. Bahnordnung – Regeln für das Reiten in der Bahn | 7 |
| Anlagenordnung | 9 |
| 1. Stallordnung | 9 |
| 2. Hallenordnung | 9 |
| 3. Reitplatzordnung | 10 |
| 4. Verschiedenes | 10 |
| Schlussbemerkungen | 11 |

Betriebsordnung,:

1. Allgemeines

Diese Betriebsordnung gilt für alle Anlagen des Reit- und Fahrvereins Beerlage-Holthausen e. V.

Zu den Anlagen gehören:

Stallungen und alle Räume, offene und gedeckte Reitbahnen, Wiesen sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW- und Anhängerstellplätze des Reitvereins.

Die ethischen Grundsätze der FN sind für alle Nutzer dieser Anlage bindend.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können sowohl durch den Verein, als auch durch LPO-Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, auch wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

Die Benutzung der Vereinsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Zufahrt zur Reitanlage ist im Schrittempo zu befahren. Für Autos und Pferdeanhänger, die auf den Grundstücken der Reitanlage geparkt werden, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl.

Unbefugten ist das Betreten

- a) der Ställe
- b) der Sattel- und Futterkammer
- c) der Futterlager und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

Das Rauchen im gesamten Reithallen- und Stallbereich ist verboten.

Kinder unterliegen während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes auf der Reitanlage der Aufsichtspflicht ihrer Eltern.

Insbesondere ist drauf zu achten, das durch den Bewegungsdrang der Kinder (Rennen auf der Stallgasse oder Besuchertribüne, lautes hektisches Spielen neben den Reitern an den

Außenplätzen) möglichst keine Pferd erschreckt werden, egal ob in der Box oder unter dem Reiter.

Wir weisen darauf hin, dass wir für Unfälle von Kindern aufgrund mangelnder Aufsicht keinerlei Haftung übernehmen.

Hunde sind im Stall u. in der Reithalle grundsätzlich an der Leine zu führen, auf den Außenanlagen können sie freilaufen, sofern sie durch den Hundeführer jederzeit kontrollierbar sind. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich gesinnt sein und jeder Hundehalter, der seinen Hund mitbringt, muss eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung haben.

Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf den Außenreitplätzen ist untersagt. Grünanlagen, Stallgebäude und der Hof dürfen nicht als Hundekotplatz dienen, „Häufchen“ sind von den Hundebesitzern unmittelbar zu entfernen.

Die Reitanlage steht grundsätzlich allen aktiven Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Auswärtige Reiter*innen und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage gegen Entgelt nutzen.

Ein regelmäßiges Reiten von Privatpferden darf nur durch aktive Mitglieder des Vereines erfolgen. Handelt es sich hier um Reitbeteiligungen, sind die Pferdebesitzer dafür verantwortlich, dass diese die Betriebs- und Reitordnung kennen und einhalten.

Die Erteilung von Reitstunden durch Reiter*innen oder Reitlehrer*innen die nicht Mitglieder des Vereins sind bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

Machen besondere Veranstaltungen oder Arbeiten es erforderlich, die Reitanlage oder Teile davon für die Nutzung zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben.

Am „Schwarzen Brett“ ist auch die aktuell gültige Hallenbelegung (Unterricht usw.) zu ersehen. Außerdem hängen hier weitere aktuelle Hinweise aus. Bitte anschauen!

Gebrauchsgegenstände aller Art sind nach der Verwendung an die jeweils vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

Der Verein haftet nur im gesetzlichen Umfang für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut, soweit Versicherungsschutz besteht oder soweit diese Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines bei Unfällen, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Landessportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind.

Darüber hinaus wird den Reiter*innen der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

2. Schulpferde des Vereins

Die Preise für die Nutzung der vereinseigenen Pferde richten sich nach gesondertem Aushang. Die Vereinspferde werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades der Reiter*in durch die Reitlehrer*innen zugewiesen.

Ein Anspruch auf die volle Nutzung der Unterrichtszeit besteht nur, wenn die Reiter*innen die Stunde pünktlich beginnen.

Das Springen der Vereinspferde ohne Aufsicht durch Reitlehrer*innen ist verboten.

Ausritte auf Vereinspferden dürfen nur in Begleitung der Reitlehrer*innen oder eines/einer vom Vorstand Beauftragten erfolgen.

Auf Vereinspferden ist ein Reithelm (Dreipunkt) Pflicht.

Werden Vereinspferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderregelungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise gehen in das Vermögen des Vereins über und sind an die Vereinskasse zu Zahlen.

3. Pensionspferde im Verein

Der Verein vermietet an Vereinsmitglieder Boxen für die Unterstellung von Pferden.

Die Details dazu sind im Einstellervertrag in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Jeder Boxenmieter*in ist verpflichtet für die eingestellten Pferde eine eigene

Haftpflichtversicherung abzuschließen. *Eine Kopie der Versicherungspolice ist nach Aufforderung beim Vorstand einzureichen.*

Den Einstellern wird dringend empfohlen Sattelzeug und andere Ausrüstungsgegenstände über die private Hausratversicherung selbst zu versichern, der Verein haftet für diese Dinge nicht.

4. Allgemeine Regeln zur Pferdepflege

Diese Regeln gelten für Schul- und Privatpferde.

Alle minderjährigen Reiter*innen müssen die Reitlehrer*innen um Erlaubnis bitten, bevor ein Vereinspferd (Schulpferd) aus der Box geholt und/oder geputzt wird.

Minderjährige Reiter*innen von Privatpferden dürfen die Pferde nur in Anwesenheit der Besitzer*in und/oder von sachkundigen Aufsichtsberechtigten putzen und/oder reiten. Sollte keine dieser Personen auf der Anlage sein, so ist der/die Reiter*in verpflichtet den Umgang mit dem Pferd einzustellen.

Für das Vorbereiten der Pferde ist genügend Zeit einzuplanen. (in der Regel sind mindestens 45 min. dafür notwendig).

Nach dem Putzen ist der Putzplatz und die Stallgasse sauber gefegt zu hinterlassen.

Die Pferde müssen nach dem Unterricht angemessen versorgt werden, auch hierfür ist genügend Zeit einzuplanen.

Die Sattelkammer ist kein Aufenthaltsraum und sauber zu halten.

Die Putzkisten gehören nach Benutzung wieder zurück in die Sattelkammer.

Die Stallgasse ist freizuhalten.

Neulinge und insbesondere auch unerfahrene Eltern/Aufsichtspersonen der Reitschüler*innen müssen sich intensiv durch die Reitlehrer*innen im Umgang und in der Pflege der Pferde unterweisen lassen.

Insbesondere haben alle Reiter*innen die Reit- und Anlagenordnung zu befolgen.

Reitordnung

1. Allgemeines

Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am „Schwarzen Brett“ zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z. B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Aushang bekannt gegeben. Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten für das Abschleppen, ist die Halle freizuhalten.

Alle Reiter*innen unter 18 Jahren sind verpflichtet, beim Reiten eine Reitkappe (Dreipunkt) und nach Möglichkeit, weitere Sicherheitskleidung zu tragen.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb dadurch nicht gestört wird und bedarf grundsätzlich der Zustimmung der in der Bahn befindlichen Reiter*innen.

Das Longieren ist nur mit vorschriftsmäßiger Ausrüstung gestattet (Longe, Trense, ggf. Ausbinder etc.). Beim Longieren ist der Hufschlag freizuhalten. Longieren nur am Halfter ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (Krankheit des Pferdes), oder nach Zustimmung der Reiter*innen in der Bahn, oder dann wenn sich keine anderen Reiter*innen in der Bahn befinden.

2. Bahnordnung – Regeln für das Reiten in der Bahn

Die Details zum Verhalten während des Reitens in der Bahn sind in den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ Band 1 der FN ausgeführt. Diese sind Bestandteil dieser Ordnung und sind unbedingt zu beachten.

Befinden sich Reiter*innen in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten der Reitbahn / Halle *"Tür frei, bitte"* zu rufen und die Antwort durch die Reiter*innen in der Bahn *"Tür ist frei"* ist abzuwarten.

Das Auf- und Absitzen einzelner Reiter*innen erfolgt in der Mitte eines Zirkels.

Werden Bahnfiguren auf beiden Händen geritten, hat „Linke Hand“ Vorrang vor "Rechte Hand" Entgegen kommenden Reiter*innen wird immer nach rechts ausgewichen.

Wird auf einer Hand geritten, gilt: „Ganze Bahn“ vor „Zirkel“

Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache mit den anderen Reiter*innen in der Bahn möglich.

Dazu erfolgt der Ruf „Bitte Hufschlag frei“ und die Zustimmung der Anderen „Hufschlag Ist frei“. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Reiter*innen im Trab oder Galopp frei gehalten, ein ausreichender Mindestabstand (2,5m) muss gewährleistet sein.

Geschlossene Reitabteilungen und „Ganze-Bahn“ Reitende haben immer den Hufschlag. Alle Reiter*innen haben sich entsprechend einzurichten und üben gegenseitig Vor- und Rücksicht.

Während der festen Unterrichtsstunden ist den Weisungen der Reitlehrer*in Folge zu leisten.

Die Bahn darf von Unbefugten nicht betreten werden.

Die Benutzung der Hindernisse ist den Reiter*innen unter 18 Jahren nur unter sachkundiger Aufsicht gestattet.

Das Hindernismaterial ist nach Benutzung ordnungsgemäß wegzuräumen. Für Schäden an den Hindernissen haften die Reiter*innen. Schäden sind sofort zu melden.

Anlagenordnung

1. Stallordnung

Stallruhezeiten und allgemeiner Reitbetrieb:

Die Bahn und die Außenreitplätze sind spätestens um 23:00Uhr zu verlassen.
Während der Stallruhe 23:00 bis 6:00Uhr hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahmen sind Turniere, Jagden, Notfälle oder Krankheiten.

Eventuell durch die Pferde und Reiter*innen entstehende Schäden am Eigentum des Reitvereines etc. sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Vorstand lässt solche Schäden in Ordnung bringen und stellt den Aufwand in Rechnung bzw. gibt vorher den Verantwortlichen die Möglichkeit, den Schaden selbst zu beheben.

Das freie Laufenlassen der Pferde auf der Stallgasse ist verboten.

2. Hallenordnung

Die Reitordnung ist zu befolgen und gewährleistet, dass die Reiter*innen auf Übungsplätzen und in Reithallen gemeinsam ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können.

Regeln für die Reithalle

1. Nach der Nutzung muss die Halle abgeäppelt werden.
2. Nach dem Verlassen der Halle sind die Hufe auszukratzen und die Stallgasse/ Anbindeplätze zu fegen. Hallendreck und ggf. Äppel auf dem Parkplatz sind zu entfernen.
3. Während der Beregnungszeiten ist das Reiten in der Bahn untersagt.
Die Beregnungsanlage darf nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
4. Beim Verlassen der Halle schaltet der/die letzte Reiter*in das Licht aus.

3. Reitplatzordnung

Die Reitordnung ist auch auf den Reitplätzen zu befolgen.

Die Reitplätze (Springplätze & Dressurviereck) dürfen benutzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich vom Vorstand per Aushang gesperrt sind.

Das Frei-Laufenlassen auf den Außenreitplätzen ist verboten.

Die Nutzung des Grasspringplatzes ist mit dem Vorstand abzusprechen.

Die Nutzung des Hindernismaterials ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur im Rahmen des Unterrichts oder unter Aufsicht einer sachkundigen Person erlaubt. Nach Nutzung der Hindernisse sind diese wieder in den Originalzustand zurückzusetzen (insbesondere dürfen keine Stangen auf dem Boden liegen bleiben).

Vor Verlassen der Anlage muss das Dressurviereck abgeäppelt werden.

4. Verschiedenes

Nach Beendigung des allgemeinen Reitbetriebes sind die letzten Reiter*innen für die Sauberkeit auf der Anlage, z. B. Stallgasse oder Parkplatz verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen zu beseitigen. Gleiches gilt für Reiter, die z. B. von einem Turnier kommen.

Die Sattelkammer und die Hallentür sind grundsätzlich zu verschließen, wenn kein anderes Vereinsmitglied, mehr in der Halle ist.

Schlussbemerkungen

Der Vorstand hat das Recht, Reiter*innen die trotz Verwarnung wiederholt gegen das Tierschutzgesetz oder diese Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlage - zeitweise oder gänzlich - auszuschließen.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Ordnung behalten wir uns vor! Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Vorstands vom : in Kraft.

Aushang am: